

Allgemeine Mietbedingungen (AMB) für Kommunikationstechnik der actisio GmbH (Geschäftskunden)

1. Allgemeines, Gültigkeitsbereich

a) Diese Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) gelten nur für Geschäfte mit Unternehmern im Sinne des §14 BGB. Sie sind fester Bestandteil der Mietangebote und Mietverträge der actisio GmbH - Mobile Communication, nachfolgend „actisio“ genannt, und finden in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Mietverträge mit actisio Anwendung.

b) Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von actisio in der jeweils aktuellen Fassung, die in den Geschäftsräumen und auf der Internetseite (s.u.) eingesehen werden können. Hier nicht geregelte Punkte ergeben sich aus den AGB. Im Falle entgegenstehender Regelungen in einzelnen Punkten haben diese Allgemeinen Mietbedingungen Vorrang.

2. Preisbindung, Verfügbarkeit

a) Wenn keine andere Frist auf dem Angebot vermerkt ist, hält actisio sich 14 Tage ab Angebotsdatum an die angebotenen Preise gebunden.

b) Mit Abgabe eines Angebots wird das angebotene Material von actisio unverbindlich für den angegebenen Zeitraum reserviert. Bis zur Erteilung eines Auftrages durch Bestätigung des Angebotes besteht jedoch kein Anspruch auf das angebotene Material. actisio behält sich ausdrücklich eine Zwischenvermietung vor. Eine Vertragserfüllung erfolgt dann nur noch entsprechend der jeweiligen Verfügbarkeit.

3. Mietvertrag, Mietgegenstand, Vertragsänderung, Überlassung an Dritte

a) Vertragspartner des Mietvertrages mit actisio ist die im Briefkopf des Lieferscheins, ersatzweise des Angebots, als Adressat genannte Person oder Firma, nachfolgend „Mietler“ genannt. Der Mietler gemäß diesem Vertrag muss nicht identisch sein mit dem Nutzer des Mietgegenstandes.

b) Ein Mietvertrag kommt erst durch die Bestätigung eines vom Mietler rechtskräftig erteilten Mietauftrages (in der Regel durch datierte Unterschrift und Firmenstempel auf einem von actisio gefertigten Angebot) durch actisio zustande.

c) Gegenstand des Mietvertrages sind die in der Auftragsbestätigung von actisio aufgeführten Einzelgeräte inklusive der fest verbundenen oder zum Betrieb notwendigen Zubehörteile (z.B. Hörstöpsel, Kabel, etc.) sowie unentgeltlich überlassene Gegenstände (z.B. Test- oder Reservegeräte). actisio behält sich das Recht vor, bei nicht ausreichender Verfügbarkeit angebotene kostenlose Zusatzleistungen (z.B. Reservegeräte, Ersatzakkus) nicht mitzuliefern oder statt der im Angebot genannten Artikel zu gleichen Konditionen andere Artikel zu liefern, die die angebotenen Funktionen in mindestens gleicher Weise erfüllen.

d) Der Mietler ist berechtigt, den Mietgegenstand Dritten, nachfolgend „Nutzer“ genannt, zur Nutzung zu überlassen und innerhalb der EU, Norwegens, Liechtensteins und der Schweiz gewerblich weiter zu vermieten. Eine Verbringung des Mietgegenstandes außerhalb der hier genannten Länder bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch actisio. Im Falle einer Überlassung an Dritte haftet der Mietler actisio gegenüber jedoch weiterhin für alle Verletzungen der hier beschriebenen vertraglichen Pflichten. Dies gilt auch für jene Vertragsverletzungen, die sich direkt aus der Nutzung des Mietgegenstandes durch den Nutzer ergeben. Die Pflichten des Nutzers sind mit den hier genannten Pflichten des Mietlers gleichzusetzen.

4. Mietzeit, Mietzins, Lieferung, Zahlung von Zusatzleistungen

a) Die Mietzeit erstreckt sich über den auf dem Angebot bzw. Lieferschein angegebenen Zeitraum. Ist ein Beginn der Mietzeit nicht ausdrücklich angegeben, beginnt die Mietzeit mit dem Eintreffen des Mietgegenstandes beim Mietler. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der Mietzeit, falls nicht eindeutig angegeben spätestens mit Abschluss der Arbeiten zu dem auf dem Lieferschein angegebenen Einsatz (z.B. Veranstaltungsabbau, letzter Drehtag). Der Leistungszeitraum im steuerlichen Sinne entspricht der hier definierten Mietzeit. Die in der Mietkalkulation angegebenen Berechnungstage können von den realen Nutzungstagen und der Mietzeit abweichen.

b) Der Mietzins berechnet sich in der Regel bei einer Mietzeit bis zu 30 Tagen nach den Nutzungstagen, bei darüber hinausgehenden Zeiträumen nach der gesamten Mietzeit. Eine Nutzung über die im dem Auftrag zu Grunde liegenden Angebot genannte Anzahl an Nutzungstagen hinaus ist actisio vor der Mehrnutzung mitzuteilen. Eine stillschweigende Mehrnutzung ist untersagt und berechtigt actisio zur Berechnung der gesamten Mietzeit als Nutzungstages oder zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages.

c) Relevant für die Rechnungslegung sind die auf dem Lieferschein aufgeführten Mengen. Von actisio geänderte Lieferscheine oder einem Lieferschein gleichzusetzende Belege für die Lieferung oder Nachlieferung von Mietgegenständen durch actisio erkennt der Mietler als Berechnungsgrundlage an.

d) Falls der Mietzins gemäß dem Mietvertrag in einer einzigen Zahlung zu entrichten ist, ist dieser innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen, soweit keine anderen Zahlungsziele angegeben sind. Wird die Mietzeit nach Monaten berechnet bzw. sind Monatsraten als Zahlungsziel vereinbart, sind diese jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten.

e) Sollte ein Mietzins in einem Angebot oder Auftrag nicht genannt sein, so gilt der üblicherweise von actisio für den Mietgegenstand berechnete Mietzins (Listenpreis). Bei nachträglich veränderter Mietdauer gilt der entsprechende, ggf. zeitabhängige Staffelpreis der im Angebot bzw. üblicherweise für diesen Kunden oder diese Kundengruppe angewendeten Rabattliste.

f) Von actisio bereitgestellte Reservegeräte werden wie die anderen Geräte berechnet, sobald sie vom Mietler zusätzlich zu den anderen Geräten genutzt werden. Eine zusätzliche Nutzung wird vermutet, wenn die Verpackung des Reservematerials geöffnet wurde, bzw. sich das Reservematerial nicht mehr in dem gelieferten Zustand befindet (verschmutzt, Akku leer, Kabel verknottet, etc.) und kein Umstand festgestellt werden kann, der eine Nutzung anstatt eines anderen Gerätes erkennen lässt.

g) Gerät actisio mit der Lieferung des Mietgegenstandes in Verzug, hat der Mietler actisio eine angemessene Nachfrist zu setzen.

h) Verzögert sich die Übergabe an den Kunden aus Gründen, die in der Verantwortung des Kunden liegen, um mindestens einen Tag, so ist actisio berechtigt, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe anderweitig über den Mietgegenstand zu verfügen und andere Artikel, die die angebotenen Funktionen in mindestens gleicher Weise erfüllen, zu gleichen Konditionen zu liefern.

i) Lieferungen und sonstige Zusatzleistungen (z.B. Errichtung und Betreuung von Anlagen, Frequenz- oder Netzungsgebühren) werden gesondert berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich in Angebot bzw. Auftragsbestätigung enthalten sind.

j) Muss ein durch actisio beauftragter Lieferant bei der Übergabe des Mietgegenstandes durch Verschulden des Mieters mehr als 10 Minuten warten und entstehen actisio dadurch Kosten, so ist actisio berechtigt, dem Mietler je weiterer angefangener 10 Minuten € 5,- zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen.

5. Vertragsänderung, Rücktritt, Kündigung

a) Die Mietzeit oder der Umfang des Mietgegenstandes kann auf Wunsch des Mieters, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, verändert werden.

b) Ein Rücktritt ist eine nicht im Verhalten des Vertragspartners begründete Auflösung bzw. Einschränkung des Mietvertrages, eine Kündigung ist eine im Verhalten des Vertragspartners begründete Auflösung des Mietvertrages. Rücktritt oder Kündigung müssen schriftlich erfolgen.

c) Tritt der Mietler später als 7 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn vollständig oder teilweise vom Mietvertrag zurück, ist actisio berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens, 50 % des vereinbarten Mietzinses für die ersten 14 Tage zu berechnen. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der vereinbarten Mietzeit, ist actisio berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens, den vollen Mietpreis für die bereits verstrichene Mietzeit sowie 50 % des vereinbarten Mietzinses für die darauf folgenden 7 Miettage zu berechnen.

d) Ein vollständiger oder anteiliger Rücktritt vom Mietvertrag durch actisio ist möglich, wenn durch ein nach Vertragsabschluss eingetretenes, nicht von actisio zu vertretendes Ereignis eine vollumfängliche Vertragserfüllung nicht oder nur zu unwirtschaftlichen Bedingungen möglich wäre.

e) Eine Kündigung des Vertrages durch einen der Vertragspartner ist zulässig, wenn der andere Vertragspartner seinen vertraglichen Hauptpflichten nicht innerhalb der vereinbarten Zeit nachkommt. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Mietler seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht mehr nachkommt oder den Mietgegenstand unsachgemäß behandelt. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

6. Gebrauch, Einsatzdaten, Rückgabe

a) actisio gestattet dem Mietler die ordnungs- und vertragsgemäße Nutzung der überlassenen Geräte, die Funkgeräte schließt dies ggf. die Nutzung actisio zugeteilter Frequenzen und bei auf öffentlichen Mobilfunknetzen basierenden Kommunikationssystemen die Nutzung des Netzes in dem vereinbarten Rahmen ein. Dabei sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das auf der Geräteverpackung, der Bedienungsanleitung oder dem Lieferschein angegebene zulässige Einsatzgebiet und eventuelle sonstige Nutzungsbeschränkungen, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Anweisungen von actisio zu beachten. Für Folgen aus unerlaubtem Gebrauch haftet der Mietler.

b) Werden auf actisio zugelassene Frequenzen durch den Mietler genutzt, so ist der Mietler verpflichtet, actisio auf Anfrage alle für die Frequenzzulassung relevanten Nutzungsdaten, insbesondere den genauen Ort und die Zeit der Nutzung sowie einen Verantwortlichen für die Funknetze zu nennen. actisio setzt diese Daten nur im Rahmen der Sorgfalts- und Informationspflicht gegenüber der Bundesnetzagentur bzw. anderen zuständigen Behörden ein. Werden actisio diese Daten nicht oder nicht vollständig zur Verfügung gestellt, erfolgt die Verwendung der Geräte ohne Gewähr. Eine sonstige Nutzung oder Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Gegebenenfalls sind empfangene Frequenzen sind nur für ein eingeschränktes Einsatzgebiet zugelassen (s. Bedienungsanleitung bzw. Geräteverpackung). Eine Nutzung anmeldepflichtiger Frequenzen außerhalb dieses Einsatzgebietes bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die zuständigen Behörden.

c) Beauftragt der Mietler actisio mit der Programmierung der Funkgeräte nach seinen Wünschen, so haftet der Mietler für die Zulässigkeit der Verwendung dieser Parameter.

d) Beauftragt der Mietler actisio mit Installationsarbeiten, so hat der Mietler für angemessene Auf- und Abbaueiten sowie während der gesamten Installationsdauer einen freien Zugang zum Installationsort Sorge zu tragen. Der Installationsort für stationäre Antennen sollte möglichst zentral liegen, eine Sichtverbindung zu dem zu versorgenden Gebiet haben und mit vorhandenen Mitteln erreichbar sein (z.B. Hochhausdach, Innenhof). Der Aufstellungsort für eine stationäre Funkanlage sollte nicht weiter als 20 Meter vom Antenneninstallationsort entfernt, wettergeschützt, belüftbar und mit einer haushaltsüblichen Stromversorgung ausgestattet sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so kann es zu Einschränkungen der Funkversorgung kommen.

e) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bezieht sich die Nutzung von auf öffentlichen Mobilfunknetzen basierenden Kommunikationssystemen ausschließlich auf den Austausch von Nachrichten, Statusinformationen und Steuerbefehlen zwischen den im Mietvertrag aufgeführten Geräten im voreingestellten deutschen Heimatnetz. Eine geplante oder spontan stattfindende Nutzung in Fremdnetzen z.B. außerhalb des auf dem Lieferschein vereinbarten Nutzungsgebietes oder auch im Grenzgebiet (Roaming) bedarf der unverzüglichen Mitteilung durch den Mietler oder

Nutzer an actisio und wird ggf. im Nachhinein gesondert berechnet. Trotz technischer Vorkehrungen ist eine automatische Einbuchung in Fremdnetze nicht in jedem Falle auszuschließen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Mieter zu tragen.

f) Es ist dem Mieter nicht gestattet ohne ausdrückliche Genehmigung von actisio Programme, Bilder oder andere Daten auf gemietete Geräte herunterzuladen oder zu speichern oder die Geräte in anderer Weise als zum Betrieb des voreingestellten Dienstes inklusive der implementierten Zusatzdienste (z.B. GPS-Tracking) zu nutzen. Der Datentransfer über von actisio zur Verfügung gestellte SIM-Karten ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

g) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen und im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten, insbesondere sind die überlassenen Bedienungsanleitungen vor Gebrauch zu lesen und diese sowie Gebrauchs- und Pflegehinweise sorgfältig zu beachten. Während der Mietzeit ausfallende oder verbrauchte Verbrauchsmaterialien (z.B. Batterien, Lampen, Klebeband) sind durch den Mieter auf eigene Kosten zu ersetzen. Bei der Rückgabe nicht mehr verwendbare Verbrauchsmaterialien werden dem Mieter von actisio in Rechnung gestellt, sofern der Verbrauch nicht explizit vertraglich eingeschlossen wurde.

h) Bei Nichtbeachtung der mitgelieferten Hinweise und Anleitungen, die eine Gebrauchswertminderung des Mietgegenstandes oder einen Mehraufwand zur Wiederherstellung des Originalzustandes zur Folge haben, ist actisio berechtigt, gewährte Zahlungsnachlässe auf den betroffenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzuziehen.

i) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor starken elektromagnetischen Feldern, wie z.B. bei Gewitter oder in der Nähe von Hochspannungsleitungen, zu schützen. Für Schäden durch starke elektromagnetische Felder haftet der Mieter.

j) Lithium-Ionen-Akkus dürfen nur in den von actisio zur Verfügung gestellten Transportkoffern und nur direkt am Gerät montiert oder in den vorgesehenen Akkufächern der Koffer oder in einer anderen Verpackung, die die gesetzlichen Vorschriften für den Versand von Li-Ion-Akkus erfüllt transportiert werden.

k) Die an dem Mietgegenstand angebrachten Seriennummern, Hersteller-, Eigentums- und Hinweisschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entfernt werden.

l) Zur Vornahme von Veränderungen, Einbauten, Anbauten o. ä. am Mietgegenstand ist der Mieter nur mit der vorherigen Zustimmung von actisio berechtigt. Jegliche Änderungen sind fachmännisch und unter Beachtung der geltenden Gesetze und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

m) Der Mieter ist verpflichtet, bei Beendigung des Mietvertrages, den früheren Zustand des Mietgegenstandes auf eigene Kosten wieder herzustellen oder auf Grund einer eindeutigen Willensbekundung durch actisio den geänderten Zustand beizubehalten. Gibt der Mieter den Mietgegenstand in dem von ihm hergestellten Zustand zurück, so kann der Mieter keinen Ersatz der ihm für Veränderung, Einbau, Ausbau u. ä. an dem Mietgegenstand entstandenen Aufwendungen verlangen. Dies gilt auch, wenn sich der Wert des Mietgegenstandes durch Veränderung, Ein- oder Ausbau durch den Mieter gesteigert hat.

n) Nach Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich (in der Regel am nächsten Arbeitstag) in ordnungsgemäßer Weise an actisio zurückzugeben bzw. die Rücksendung einzuleiten. Er ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand nach Ende der Mietzeit ohne das Einverständnis von actisio zurückzubehalten, an Dritte weiterzugeben oder auf andere Weise die Verfügungsgewalt von actisio über den Mietgegenstand einzuschränken.

o) Wird der Mietgegenstand vom Mieter verspätet zurückgegeben, so hat er unbeschadet der weiteren Verpflichtung zum Schadensersatz zumindest den vereinbarten Mietzins entsprechend der Dauer der Verzögerung bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes zu entrichten.

p) Eine Quittierung des Rückhalts vermieteter Gegenstände durch actisio erfolgt nur bezüglich der Menge nicht jedoch bezüglich der Funktionstüchtigkeit. actisio behält sich innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Rückhalt Regressforderungen vor, falls Schäden im Zuge einer ausführlichen Überprüfung der Geräte festgestellt werden.

7. Untergang, Verschlechterung, Schadensmeldung, Versicherung

a) Der Mieter hat die nicht durch eine über actisio abgeschlossene Versicherung abgedeckten Schäden zu ersetzen, die während der Mietzeit aus dem nicht bedingungsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen. Dies beinhaltet auch daraus erwachsende Vermögens- und andere Schäden Dritter.

b) Während der Mietzeit trägt der Mieter die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung des Mietgegenstandes. Zufällige Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten. actisio ist unverzüglich schriftlich von dem Eintritt eines solchen Ereignisses zu informieren. Die Haftpflicht des Mieters beginnt mit der Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter, seinen Erfüllungsgehilfen oder vom Mieter mit der Übernahme beauftragten Person (z.B. Kurier, Kunde, Pförtner, etc.) und endet mit der vollständigen und zweifelsfreien Rückgabe des Mietgegenstandes an actisio oder einen beauftragten Erfüllungsgehilfen von actisio. Legitimation der Beauftragung durch actisio ist im Zweifelsfall der von actisio gestempelte Rücklieferchein.

c) Bei einer Verschlechterung des Mietgegenstandes, die das Maß der bei normalem Gebrauch zu erwartenden Abnutzung überschreitet, ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand wieder in einen Zustand zu versetzen, der mindestens der Güte zum Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter entspricht oder actisio Wertersatz für die Instandsetzung oder den Austausch des verschlechterten Gegenstandes zu leisten und für die Dauer einer Instandsetzung oder Wiederbeschaffung den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

d) Eine Woche nach dem Ende des vereinbarten Mietzeitraumes nicht an actisio zurückgegebene Mietgegenstände gelten als untergegangen. Für Vermögensschäden auf Seiten von actisio durch Nichtverfügbarkeit der Mietgegenstände nach Ablauf des Mietzeitraumes haftet der Mieter.

e) Bei Untergang des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand durch einen anderen gleichwertigen zu ersetzen und an actisio zu übereignen oder actisio den Wert des untergegangenen oder verschlechterten Mietgegenstandes zu ersetzen. Macht actisio vom Wertersatz Gebrauch, wird actisio nach Verfügbarkeit dem Mieter einen gleichwertigen Mietgegenstand zur Fortsetzung des Mietverhältnisses überlassen.

f) actisio ist berechtigt, unbeschadet weiterer Reparatur- oder Wartungskosten, für die nachträgliche Entfernung bzw. Wiederanbringung von Klebstreifen und ähnlicher durch den Mieter angebracht bzw. entfernten Markierungen eine Wartungspauschale von € 2,- je Gerät und für Kabel, die mit einem Radius von weniger als 1cm geknickt, geknottet oder gewickelt, eingeklemmt oder anderen Belastungen bestimmungswidrig ausgesetzt wurden, die das Material sichtbar verändert haben oder geeignet sind, die Gebrauchsdauer des Materials erheblich zu verkürzen oder für Antennen, Transportkoffer und andere Teile, deren Zustand durch Kräfteinwirkung verändert wurde sowie für nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführende Materialveränderungen (z.B. Farbe, Form, etc.) eine Wartungspauschale von € 5,- für jeden dieser Fälle zu berechnen.

g) Eine Basis-Verschöpfung für normale Gebrauchsschäden (Abnutzung) wird automatisch mit der Auftragserteilung durch den Mieter abgeschlossen und ist im angebotenen Mietzins enthalten. Eine Premium-Verschöpfung kann durch explizite, ungetriggerte Nennung auf dem Lieferschein eingeschlossen werden.

h) Die Basis-Verschöpfung gilt weltweit und übernimmt Reparaturkosten für elektronische und mechanische Defekte, die im Mietzins entstehen sowie ggf. den Austausch des Mietgegenstandes am Übergabeort oder die Ersatzstellung bzw. Serviceleistung am Einsatzort, wenn diese durch actisio veranlasst wurde. Ausgenommen sind im Rahmen der Basis-Verschöpfung die Wiederbeschaffung bei Diebstahl oder sonstigem Untergang des Mietgegenstandes und die Wiederherstellung bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Mieters sowie jegliche Schäden durch Einwirkung von Feuchtigkeit, Staub, Rauch, Hitze, Kälte und mechanische Schäden an Geräten und Zubehör durch Sturz oder sonstige Kräfteinwirkung.

i) Die Premium-Verschöpfung haftet bei Einhaltung der Sorgfaltspflicht des Mieters für Schäden oder Verlust innerhalb der EU, Norwegens, Liechtensteins und der Schweiz abzüglich eines Selbstbehaltes je Versicherungsfall von € 250,- bei Beschädigung; bzw. über € 250,- hinausgehend 25% der Schadenssumme auf Basis des normalen Verkaufspreises bei Verlust. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung sowie die Zusatzklauseln des Versicherers, die in den Geschäftsräumen und auf der Internetseite von actisio einzusehen sind.

j) Ist die Premium-Verschöpfung nicht im Mietpreis enthalten, wird sie entweder wertantilig oder nach einheitlichen Tagesätzen gemäß der aktuellen Preisliste berechnet. Für Handgeräte, mietkostenpflichtiges oder einzelner vermietetes Zubehör wird pro Tag jeweils ein einfacher Tagesatz berechnet, Feststationen zählen doppelt, Repeater fünfjährig. Bei Transporten außerhalb Deutschlands wird für jeden Transport ein Tag zusätzlich berechnet. Nicht verwendete Reservegeräte und mietkostenfreies Zubehör sind kostenlos mitverschickt. Kann gemäß dieser Bedingungen vermutet werden, dass ein Reservegerät zusätzlich zu den anderen Geräten verwendet wurde, fällt für dieses Gerät ein Versicherungsbeitrag für den gesamten Berechnungszeitraum an, außer der Mieter kann nachweisen, dass er das Reservegerät nur einen Teil der Zeit genutzt hat.

k) Voraussetzung für eine Erstattungs-fähigkeit durch die Premium-Verschöpfung ist eine nachvollziehbare schriftliche Dokumentation der Aushandigung der Geräte sowie des Zubehörs an den jeweiligen Nutzer bzw. Verwahrer sowie deren Rückgabe an den Gerätesponsoren (z.B. die bereitgestellte Empfangsbestätigungsliste).

l) Jegliche Schäden an dem Mietgegenstand sind actisio unverzüglich nach Bekanntwerden unter Angabe des Fehlers bzw. Schadens mitzuteilen und die betroffenen Teile ggf. sichtbar zu markieren. Falls der Mieter selbst Auftraggeber einer Transportleistung ist, hat er darüber hinaus innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen Transportschäden unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.

m) Schäden oder Verluste sind vom Mieter unverzüglich actisio und wenn diese durch Einwirkung Dritter verursacht wurden zusätzlich der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Die zur Schadensabwicklung notwendigen Daten sind actisio innerhalb von fünf Werktagen ab Eintritt des Schadens zur Verfügung zu stellen. Kommt der Mieter dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, erlischt ein eventuell vereinbarter Versicherungsschutz (Premium-Verschöpfung).

n) Verzichtet der Mieter auf die Premium-Verschöpfung oder verlässt der Mietgegenstand deren Geltungsbereich so hat der Mieter eine eigene Vollversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Der Mieter tritt bereits jetzt künftige Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die ihm aus abgeschlossenen Versicherungen in dem Falle zustehen, das der Mietgegenstand aus vom Mieter zu vertretenden Gründen untergeht oder sich verschlechtert, an actisio ab.

8. Störungen, Funktionseinschränkungen, Haftungsbeschränkung, Rechte Dritter

a) actisio haftet nicht für Störungen oder Unterbrechungen des Funkverkehrs durch elektromagnetische Aussendungen Dritter (Personen oder Maschinen). Treten Störungen auf, so hat der Mieter actisio diese unverzüglich anzuzeigen und actisio die Möglichkeit einzuräumen, eine alternative technische Lösung, ggf. auch durch telefonische Anleitung zur Umschaltung in einen anderen Betriebsmodus, bereitzustellen. Die Befreiung vom Mietzins und ein eventueller Schadensersatz ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Störung des Funkbetriebs im Verantwortungsbereich von actisio liegt und auf die berechneten Tage beschränkt, in denen der Mietgegenstand nachweisbar nicht ordnungsgemäß funktioniert.

b) Hat der Mieter den Mietgegenstand bearbeitet oder Veränderungen vorgenommen, die nicht in der Bedienungsanleitung beschrieben sind, haftet actisio nicht für Funktionseinschränkungen oder Schäden.

c) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand von sämtlichen, eventuell von Dritten in Bezug auf den Mietgegenstand geltend gemachten, Rechten freizuhalten. Werden derartige Rechte geltend gemacht, hat der Mieter actisio hiervon unverzüglich schriftlich unter Befügung der notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Sämtliche Kosten für die Abwehr der Geltendmachung von Rechten Dritter trägt der Mieter.